

# RS Vwgh 2001/1/25 95/15/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1988 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Die vom Abgabepflichtigen vorgenommene Gestaltung, wonach ein wesentlicher Teil des Umsatzes an eine ausländische Gesellschaft fließen sollte, die in einem bekannten Steueroasenland unter der Anschrift eines so genannten "Massendomizils" etabliert war, löste eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen aus, sodass es seine Aufgabe gewesen wäre, die Leistungen dieser ausländischen Gesellschaft und die betriebliche Veranlassung der Zahlung der in Rede stehenden Beträge einwandfrei und schlüssig darzulegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995150134.X02

## Im RIS seit

08.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)